

## **Handeltreiben und Doppelverwertungsverbot**

StGB § 46 Abs. 3; BtMG § 29a Abs. 2

Bei Ablehnung eines minder schweren Falls des Btm-Handels (§ 29a Abs. 2 BtMG) als auch bei der konkreten Strafzumessung nachteilig zu berücksichtigen, der Angeklagte – »selbst kein Drogenkonsument oder gar drogenabhängig« – habe »nicht unter dem Eindruck einer existenzbedrohenden finanziellen Notlage« gehandelt, die Taten »erfolgten vielmehr allein aus Gewinnstreben«, wobei sie »Züge organisierter Kriminalität trugen«, ist rechtsfehlerhaft: Diese Formulierungen lassen besorgen, dass das Gericht entgegen § 46 Abs. 3 StGB mit dem Gewinnstreben einen bereits zum Tatbestand des Handeltreibens gehörenden Umstand verwertet, jedenfalls aber rechtsfehlerhaft das Fehlen möglicher Strafmilderungsgründe zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt hat.

BGH, Beschl. v. 05.02.2020 – 2 StR 517/19 (LG Stralsund)

Anm. d. Red.: Vgl. BGH StV 2019, 325, 2018, 488 (Ls) und 2011, 224 sowie Beschl. v. 29.04.2014 – 2 StR 616/13, BGHR StGB § 46 Abs. 3 Handeltreiben 7.